

26.5.23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068 6R II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst  Stadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs  ilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat  die Examensklausuren schreiben werde.

A. Gutachten

Entsprechend dem Befehl des Mandanten Christoph Wendt (Utrv F.) sind die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen den Bescheid vom 30. 8. 16 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 03. 01. 17 zu prüfen (Utrv II) und die Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu klären (Utrv III.).

I. Mandantenbefehle

Der Mandant ist Inhaber eines Blumen- und Gartengewerbes. Die Ausübung wurde ihm mit Bescheid vom 30. 8. 16 untersagt, ebenso die Ausübung aller Gewerbe.

Der Mandant möchte sein Gewerbe weiterführen und den Betrieb nicht aufgeben müssen.

Er möchte so schnell wie möglich gegen die behördlichen Maßnahmen vorgehen, sofern gerichtliches Vorgehen Aussicht auf Erfolg bietet.

II. Erfolgsaussichten des gerichtlichen Rechtsschutzes

Vorliegend ist allein vorläufiger Rechtsschutz zu prüfen.

Der Mandant hat das Verwaltungs-
verfahren bereits abschließend
mit dem Widerspruchsbekleid
vom 03.01.17 durchlaufen, sodass
allein gerichtlicher Eilrechtsschutz
in Betracht kommt.

Wieso? Lage doch
auch!?

Der gerichtliche Eilrechtsschutz
hat Aussicht auf Erfolg, wenn
ein entsprechender Antrag zulässig
und soweit dieser begründet
ist.

1. Zulässigkeit des Antrags

Ein Antrag des Mandanten auf
gerichtlichen Eilrechtsschutz
müsste zulässig sein.

a) Verwaltungsweg

Zunächst müsste der Verwaltung-
sweg eröffnet sein

Neuzeit aufdrängender Sonder-
zuweisung richtet sich dies
nach § 40 I 1 VwGO.

3
Der Verwaltungsrechtsweg ist
eröffnet, wenn eine öffentlich-
rechtliche Streitigkeit nicht
verfassungsrechtlicher Art vorliegt.

Ein Streitigkeit ist öffentlich-
rechtlich, wenn entsprechend der
modifizierten Subjekttheorie die
streitentscheidende Norm öffent-
lich-rechtlich ist, also allein
Machtsträger berechtigt oder
verpflichtet.

Streitentscheidend ist hier die
§ 357 1, 2 gewO, eine öffentlich-
rechtliche Norm.

Ein abdrängende Sonderzuweisung
ist nicht wirklich, sondern gem.
§ 40 7 1 VwGO die Verwaltungs-
rechtsweg eröffnet ist.

b) Statthafigkeit

Die statthafte Antragsart richtet
sich gem. §§ 122 7, 88 VwGO
nach dem Befehlen der Mandanten
als Antragsteller.

Vorliegend mündet der Mandant gegen
den Bescheid vom 30.8.16 in
gestalt des Widerspruchsbereichs
vom 03.01.17 vorzugehen.

Der Bescheid vom 30. 8. 16 in
gestalt des Widerspruchsbereichs
vom 03. 1. 17 enthält zwei Ver-
waltungsakte iSd § 35 S. 1 VwVf.

zunächst stellt die erweiterte
fehrbeurteilung in Diff. 1.
den Verwaltungsakt dar.

gleiches gilt für die Festsetzung
eines Zwangsgeldes in Diff. 2. ✓

Sogar 2

Die Stattbarkeit des Antrags
richtet sich danach, ob er
sofort vollziehbar, nicht be-
standskräftiger und selbstständig
unfechtbarer Verwaltungsakt
vorliegt. In diesem Fall wäre
ein Antrag gem. § 50 V 1 VwSO
stattbar, andernfalls greift
§ 123 VwSO.

§ 123 V

↳ wenn Rechts-
zweck durch auf-
Wirkung erreicht
werden kann, ist
§ 50 V vorrangig.

Die fehrbeurteilung ist nicht
nach § 50 II 1 Nr. 1 - 3a, 2 VwSO
sofort vollziehbar, sondern allein
die Anordnung der sofortigen
Vollziehbarkeit nach § 50 II 1
Nr. 4 VwSO in Betracht kommend.

get
In Ausgangsbescheid ist eine solche
Anordnung nicht erfolgt.
Der Widerspruchsbereich hält
in Diff. 2 die Anordnung der
sofortigen Vollziehung der fehr-

Untersagung antreibt, in
den Gründen begründet der
Bescheid sodann die Anordnung
der sofortigen Vollziehung.

Auch möglich "Auf-
rechterhaltung" der Anordnung
ist § 80 II 1 Nr. 4 VwSO, da
die Ausgangsbehörde eine solche
nicht getroffen hat, ist der
Widerspruchsbescheid in Ziff. 2
und den Gründen unmissver-
ständlich - die Gewerbeunter-
sagung soll sofort vollziehbar
sein.

Eine Anordnung ist § 80 II 1
Nr. 4 VwSO ist durch die
Widerspruchsbehörde erfolgt.

Die Zwangsgeldfestsetzung ist
gem. § 80 II 1 Nr. 3 VwSO im
§ 23 I Nr. 1 HmbVwVg sofort
vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen
Vollziehungsakt wie die Zwang-
geldfestsetzung kommt von
Jesetz wegen keine entgegen-
wirkung zu.

⇒ liegen zwei Verwaltungsakte
im Sinne der obigen Definition
vor

deutlich machen,
dass bei Festlegung
nach obj. Ein-
schränkungshorizont
betrieben.

Befugnis der Feuerbeurteilung⁶
ist ein Antrag gem. § 10 V 1
Abs. 2 VwGO statthaft, der
auf Wiederherstellung der auf-
schreibenden Wirkung beruht.

Auf die Zwangsgeldstruktur
dreht ein Antrag gem. § 10 V
1 Abs. 1 VwGO auf Abschaffung
der aufschreibenden Wirkung.

c) Antrag (Befugnis)

Der Mandant ist auch gem.
§ 42 VwGO analog antragsbe-
fugt, er ist Adressat beider
Verwaltungsakte.

d) Rechtsschutzbedürfnis

Dem Mandanten müsste auch das
notige Rechtsschutzbedürfnis
entstehen.

Ein vorheriger Antrag gem. § 10 V
VwGO bei der Behörde ist auf-
wehlich als Wortlaut nicht
erforderlich. Der § 10 V VwGO
verweist allein auf den § 10 I
1 Nr. 1 VwGO, der hier nicht
erwähnt ist.

7
Auf die weitere Ralte des
§ 707 VwGO ist die Regelung
nicht übertragbar.

Frage ist, ob der Mandant den
Haupttracherechtsbehelf einlegt
haben müßte, dessen ausführe-
berde Wirkung angeordnet werden
soll. Hier hat er bereits das
Vorwärtungsverfahren durchlaufen,
sodass Haupttracherechts-
behelf die Anfechtungsklage
gem. § 417 Abs. 1 VwGO wäre.
Grundsätzlich ist gem. Proz. 2
VwGO der Antrag schon vor An-
hebung der Anfechtungsklage
zulässig.

Dies ist auch billig, denn andern-
falls würde eine Verurteilung
der Rechtsbehelfsfrist eintreten,
die nicht mit den Regelungen der
VwGO in Einklang stünde.

Der Haupttracherechtsbehelf muss
daher bei Entscheidung des
Forums im Bilrechtsschutz ein-
gelegt sein, nicht jedoch bereits
bei Antragstellung.

Das Rechtsschutzbedürfnis
entfällt jedoch dann, wenn
der Hauptsacherechtsbehelf
offensichtlich unzulässig,
insbesondere verfristet, ist.

In diesem Fall besteht für den
Rechtsschutz kein Bedürfnis,
da eine aufschiebende Wirkung
aus unzulässiger Rechtsbehelf
im Verfahren ausscheidet.

*Adressat des
Eilverdicts*

Hier dürfte die Anfechtungsklage
als nicht offensichtlich unzulässig
sein. In Betracht kommt eine
Verfristung.

Die Klagefrist richtet sich nach
§ 74 I VwVG und beträgt
eine Monat ab Bekanntgabe
des Widerspruchsbescheides.

Dieses wurde mittels Zustellungs-
urkunde am 6.1.17 der Rechts-
anwältin Debler zugestellt.

Nach § 41 VwVfG iVm § 93, 77
VwVG ist die Zustellung mittels
Zustellungsurkunde an den Bevoll-
mächtigten des Adressaten möglich.
Dies stellt dann die Bekanntgabe
dar.

Frage ist, ob die Frau Debler

Aus § 77 Z 2 VwZG ergibt sich,
dass die Bevollmächtigung nicht die
Vorlage einer schriftlichen Vollmacht
voraussetzt. 3

Nur hat der Mandant gegenüber der
Behörde die Zustellung an Frau
Deblu als seine Rechtsanwältin
verlangt. Und sie so als seine
Bevollmächtigte behandelt.

Die Zustellung an Frau Deblu
wurde gem. § 74 I VwVfG, 3, 7
VwZG, 73 III VwSO eintreffend.

Gem. § 74 I VwSO iVm § 57 II
VwSO und § 222 ZPO, §§ 186f
BGB begann die Frist am
07.01.17 und lief am 06.2.17
ab.

Die Anfechtungsklage ist am
14.02.17 mithin verfristet.

Eine offenwillige Untertänigkeit der Klage könnte jedoch die Möglichkeit eines Wiedererhebungsantrags entgegenstehen gem. § 60 VwSO.

Nkr hat der Mandant eine Frist - die Wiederfrist gem. § 7771 VwSO - verräumt.

Dies müsste auch ohne seiner Schulden geschehen sein.

Eigens verschulden des Mandant liegt nicht vor, er hat die Frau Debitor insbesondere auch über seine unzulässige Abwesenheit informiert.

gem. § 173 VwSO im § 157 ZPO hat sich der Mandant des Verschulden seiner Bevollmächtigte jedoch zurechnen.

vorliegend hat die Angestellte der RA Debitor der Widerspruchsbekanntmachung auf ihren Stempel privater Post zugeordnet und nicht der RA Debitor vorgelegt.

Das Verschulden der Angestellte ist dem Mandanten nicht zurechnen.

Ein eigenes Verschulden der RA Debitor in Form einer Organisation von Auswahlverschulden liegt

ebenfalls nicht vor. 11

Die Angestellte schäfer arbeitet
sichst sehr gewissenhaft und
wird stichprobentisch kontrolliert.

In der Kontrolle besteht eine de-
taillierte Organisation der Prüf-
kontrollen. Die entsprechenden
Anweisungen sind umfassend
und sollen Fehler bei der Prüf-
kontrolle ausschließen.

Der Mandant hat die Prüf unvor-
sicht versäumt.

Bei Einhaltung der Voraussetzungen
des § 607 Abs 1, 3 VwGO -
er Wiedereinstellung Antrag
und Nachholung der versäumten
Nachholung innerhalb von zwei
Wochen ab dem 12.2.11 ab
Wegfall des Hindernisses -
ist dem Mandanten gem § 607
VwGO die Wiedereinstellung in
dem vorigen Stand zu gewähren.

Die Anfechtungsklage ist nicht
offensichtlich unzulässig.

Das Rechtsschutzbedürfnis
des Mandanten liegt vor.

e) Weitere Voraussetzungen 12
des Antrags

Eine Antragsfrist besteht nicht

Antragsgelehr ist gem. § 75 I Nr. 1
VrGO analog im Sinne des
Rechtsträgerprinzips die FHH.

Sowohl der Mandant als auch
die Gelehr sind gem.

§ 61 Nr. 1 Abs. 1, 62 I Nr. 1
VrGO bzw. § 61 Nr. 1 Abs. 2,
62 II VrGO beteiligter- und
prozessfähig. Die FHH wird
durch den Bezirksamts Ham-
burg-Mitte, Rechtsamt, vertreten.

zuständig ist das Gericht der
Hauptsache, das VG Hamburg,
vgl. § 45 VrGO. iVm § 50 V 1
VrGO.

f) Ergebnis

Die Anträge gem. § 80 V 1 Abs. 1
und Abs. 2 VrGO waren
zulässig.

2. Antragshaltung

13

Die Antragshaltung wäre gem. § 44 VwGO analog zulässig.

3. Begründetheit

Die Anträge müssten auch begründet sein.

a) Gewerbeuntersagung

Der Antrag gem. § 60 V 1 Abs. 2 VwGO auf Wiederherstellung der anfechtenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die r-wirkte Gewerbeuntersagung ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung ^{forum} rechts-
widrig war oder das Aussetzen intresse des öffentlichen Vollzugsintresse überwiegt.

Dies ist dann der Fall, wenn nach summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache diese voraussichtlich Erfolg haben wird.

Ist der Verwaltungsakt ^{voraussichtlich} rechts-
widrig, überwiegt das Aus-

setzungszwangs. An der 14
Vollziehung eines rechtmäßigen
Verwaltungsaktes kann kein
öffentliches Vollzugsinteresse
bestehen.

Insoweit ^{krassenheller}
ist der Verwaltungsakt recht-
mäßig, ist das Vollzugsinteresse
mit dem Aussetzungszwangs
abzuwägen.

aa) Anordnung der sofortigen
Vollziehung

Zunächst kommt bereits die
Anordnung der sofortigen Voll-
ziehung durch die Widerspruchs-
behörde rechtmäßig sein.

Die Widerspruchsbehörde müsste
zuständig sein. Für die Anordnung
der sofortigen Vollziehung ist
zunächst die Ausgangsbehörde,
hier das Sachamt Verbrauch-
erschutz, Gewerbe und Umwelt,
zuständig. Eine entsprechende
Anordnung durch diese erfolgt
nicht, siehe oben.

Ab Eintritt des Denselbigeffekts
bis zur Zustellung des Wider-
spruchsbescheides ist jedoch

allein die Widerspruchsbehörde 15
- nur der Widerspruchsausschuss/
Rechtsamt - die Sachherrschaft
über das Verfahren aus.

Die kann in diesem Zeitrahmen
daher auch die sofortige
Vollziehung anordnen.

Dies ist hier im Widerspruchsbescheid
im Rahmen der Zuständigkeit der
Widerspruchsbehörde geschehen.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung war auch verfahrens-
fehlerfrei. Insbesondere war der
Mandat nicht bei der An-
ordnung anzuhören gem. § 287
VwVfG. Die Anordnung stellt selbst
keine Vorwurfsakte im
§ 35 S. 1 VwVfG dar, sondern
einen Annex zu einem solchen.

Der § 287 VwVfG ist auch nicht
analog anzuwenden. Die detaillierten
Regelungen der VwGO in § 50
VwGO zu sofortiger Vollziehung
schöpfen schon eine planwidrige
Regelungslücke aus. Insbesondere
schreibt § 50 IV VwGO die
Anhörung nicht vor.

16
Die Anordnung müsste auch
das Begründungsverfordernis des
§ 80 III 1 VwGO enthalten. Dieses
wäre nicht nach § 70 III 2 VwGO
entbehrlich.

Die Begründung der F dabei nicht
mer formelhaft sein und darf
sich nicht auf eine Wieder-
holung der Gründe des Verhal-
tensaktes selbst beschränken.
Ob die Begründung zutrifft,
ist unwirksamlich.

Nur hat die Widerspruchsbehörde
die Anordnung der sofortigen
Vollziehung mit der Befürchtung
begründet, dem Fiskus würden
weitere Einnahmen entgehen und
richtet die Begründung damit
über sie für die Unternehmung
selbst auf die zukünftige Schei-
dung des Fiskus, der sich
nachträglich auch nicht be-
heben ließe.

Die Begründung genügt § 70 III 1
VwGO.

Die Anordnung der sofortigen
Vollziehung ist rechtmäßig.

bb) Erfolgsaussichten der Hauptsache

Die Hauptsache - eine Anfechtungsurteil - müsste Aussicht auf Erfolg haben. Dies hätte der Senat summarisch zu prüfen.

Die Hauptsache hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Unterlagensverfügung (Rechtswidrig) ist und der Mandatar in seinen Rechten verletzt, vgl. § 113 Z. 1 VwGO.

Maßgeblich ist der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.
Nun zu trennen ist die materiell-rechtliche Frage der Berücksichtigung von Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verfügung.

(1)

18

Arbeitsgrundlage für die
erweiterte Schwereuntersagung
ist § 35 I 1 und 2 Schw

(2)

Die Untersagung ist formell
rechtmäßig. Die behördlichen
Erfordernisse wurden gewahrt.

Der Mandat wurde mit Schreiben
vom 8.6.16 auch die Mög-
lichkeit für eine Stellungnahme
ist § 26 I VwVfG gegeben.

Die Formvorschriften der §§ 37,
39 I VwVfG sind gewahrt.
insbesondere wurde die Ver-
fügung auch begründet.

Die Untertageverfassung könnte jedoch materiell rechtswidrig sein.

Als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung ist für die Beurteilung grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten förmlichen mündlichen Verhandlung entscheidend. Jedoch ergibt sich aus § 35 Vf S. 2, dass Änderungen zugunsten des Gewerbetreibenden erst nach entsprechendem Antrag bei der Behörde und in der Regel erst nach Ablauf eines Jahres zu berücksichtigen sind.

Entscheidend ist mithin die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung, mit dem Widerspruchsbereich am 03.01.17

gut

Die Unterzujung ist rechtswichtig, wenn der Mandant nicht ist § 35 I 1, 2 sowie Unter-
verlässig ist. 20

Die Unzuverlässigkeit stellt eine
formlich wohl überprüfbares
unbestimmtes Rechtsbegriff
dar.

Ein Gewerbetreibender ist Unter-
verlässig, wenn er nicht geeig-
net ist, das Gewerbe zu
führen und er keine Gewähr
für eine sichere Gewerbe-
ausübung bietet.

Die Unzuverlässigkeit muss
sich aus Tatsachen ergeben.
Entscheidend ist eine Prognose-
entscheidung.

ja!

Zunächst definieren
welche Bewertung
Steuerschulden groß
auf die Zuverlässig-
keit haben.

Hr hat der Mandant zum
Zeitpunkt des Blattes des
Widerspruchsbeichts noch
ca. 10.000 € Steuerschulden.

Die Steuererklärung hatte er
für das Jahr 2013 abgegeben,
die Steuererklärung für das
Jahr 2014 war in Arbeit.

Die Umsatzsteuerwahrnehmung ²¹
habe der Mandant für das
aktuelle Jahr bis einschließlich
August 2016 nachgereicht.

Mit dem Finanzamt vereinbarte
er eine Ratenzahlung bezüglich
der Steuerschulden. Die erste
Rate hatte er bereit pünktlich
beglichen.

Der Betrieb hat sich wirtschaftlich
stabilisiert. Ein Jahres-
Konzept mit dem Finanzamt
war bereit in Arbeit.

Frage ist, ob sich aus dieser
Tatsache bereit die Unzu-
verlässigkeit ergibt.

grundsätzlich ohne erhebliche
Steuerschulden und die Nicht-
Erfüllung gewerberechtlicher
und steuerlicher Pflichten -
ja, genau
so wie vorliegend - ein
starkes Indiz für eine Unzu-
verlässigkeit.

Im Rahmen der zu treffenden
Prognoseentscheidung der Wider-
spruchsbehörde war jedoch
zu berücksichtigen, dass der
Mandant die Schulden bereit
abbaut und eine entsprechende

Vereinbarung mit dem
Finanzamt vorlag.

Seine Abgabe - und Erklärung-
pflichten kann der Mandant
nachträglich nach.

Er zeigt sich gewillt, seine
gewerblichen Pflichten zu
erfüllen.

Aufgrund des gestiegenen Um-
satzes war er aber wirt-
schaftlich auch in der Lage.

Aus den genannten Tatsachen ergibt
sich im Rahmen der Prognose-
ziehung die Unzureichbarkeit
des Mandanten nicht.

Fraglich ist, ob sich aus der
strafrechtlichen Verurteilung
des Mandanten in den Jahren
2010 - 2012 eine Unzureich-
barkeit ableiten lässt.

Zunächst BZRG
prüfen

Unter Heranziehung der §§ 33c
II Nr. 1, 33a III 2, 33i II Nr. 1
34b IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 SCHO,
die alle höchster Verurteilungen
aus letzten 5 Jahre berücks-
ichtigen, sind die älteren
zwei Verurteilungen aus den

Jahre 2010 und 2011
schon nicht brüderlich -
fähig. 23

Der § 35 S. 1 JStGB enthält zwar
keine der anderen Normen ver-
gleichbar Regelung. Die Wertung
des Gesetzgebers, dass Straf-
maß von Strafbetreibenden im
Rahmen der JStGB nur zeitlich
begrenzt relevant sein sollen,
ist aber auch bei § 35 I, 2
JStGB zu beachten.

Nach der Wertung der genannten
Normen wäre ohnehin nur die
Absicht im Jahr 2010 er-
heblich, da ansonsten kein
Verbrechen oder eine von der
Norm genannte Straftat
vorliegt.

Ein Straftat, die fast 5 Jahre
zurückliegt und zudem ein
wenig schwerwiegendes Verbrechen
darstellt, kann die Unschulds-
lässigkeit nicht begründen.

Der Mensch war bereits über
4 Jahre straffrei geblieben
und liegt durch die Pflege
seiner Mutter erhebliche per-
sönliche Kräfte und Verant-
wortungsgefühle.

Auch der dreiwöchige Urlaub begründet nicht die Unzuverlässigkeit des Mandanten.

Als Geschäftsbetreiber ist er ihm nicht versetzt, Erholungsurlaub anzutreten. Zudem hatte er für eine Vertretung gesorgt und Einnahmestellen vermieden.

DIC sowohl für die einfache als auch die erweiterte Unterlagenverfügung nach § 35 I 1 und 2 GewO erforderlich. Unzuverlässigkeit liegt nicht vor.

Aus anwaltlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass bei Byahar der Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 I Nr 2 JStG die Unterlegung erforderlich sein müsste für den Schutz der Allgemeinheit bzw. Beschäftigten

Insoweit ist auch im Rahmen der eigentl. gebundene Entscheidung die Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Es wäre eine Unterlegung, jedenfalls nicht ist § 35 JStG erforderlich. Der Mandant baut seine schulden Dreißig als eine Vorstufe ein Schenkung Konzept. Weitere Schulden sind nicht zu berücksichtigen.

Zudem ist das Sonderrecht des Mandants aus Art. 12 I GG zu berücksichtigen, das unverhältnismäßig beschränkt würde.

Die Verfügung nach § 357 I und 2 S. 1 ist materiell rechtswidrig. 26

cc) Abwägung

Eine Interessenabwägung ist wegen der rechtswidrigen Verfügung entbehrlich. In der Vollziehung kann keine Interesse bestehen.

das Ergebnis

Der Antrag nach § 10 I 1 Abs. 2 VwSO ist begründet.

b) Zwangsseldfestsetzung 27

Der Antrag gem. § 10 V 1 AAG
Vorgs ist begründet, sofern
die Zwangsseldfestsetzung
im Rahmen einer summarischen
Prüfung rechtmäßig ist und
die Hauptsache daher Aussicht
auf Erfolg hätte.

a)

Ermächtigungsgrundlage ist
der § 14 HmbVwVg iVm
§§ 12, 11 I Nr. 2, 3 I Nr. 1,
3 II Nr. 2 HmbVwVg.

b)

Die Festsetzung war formell
rechtmäßig, es handelte die
zuständige Behörde, die
Mandant wurde angehört
und die Form eingehalten.

c)

Die Festsetzung könnte materiell
rechtmäßig sein.

Nach § 3 III Nr. 1-3 HmbVwVg
darf ein Zwangsseld nur
dann erzwungen werden,

Wenn die Verwaltungsschuld ^{2f}
unabweisbar ist, die sofortige
Vollziehung angeordnet ist oder
dem Rechtswort keine auf-
schiebende Wirkung zukommt.

gut!

Dies ist hier nicht der Fall,
sofern gerichtlich die
aufschiebende Wirkung wieder-
hergestellt wird bzgl. der
Untersagenverfügung.

das Ergebnis

Die Zwangsgeldfestsetzung
ist materielle Rechtskraft,
aufgrund der Erfolgsarrichte
der Hauptsache ist der
Antrag nach § 60 V 1 Abs 1
VwGO begründet.

III. Erfolgsanträge an Anfechtungsklage 23

Aur den erfolgreiche Eilrecht-
schutz nach § 10 I VwGO
ist eine nicht offensichtlich
unzulässige Anfechtungsklage
entstehen im Zeitpunkt der gericht-
lichen Entscheidung.
Dies wäre hier in Verbindung
mit einem Antrag nach
§ 60 VwGO möglich, siehe
oben.

ja

Eine Anfechtungsklage gegen
Ziffer 1 und 2 des Be-
scheides hätte auch Aussicht
auf Erfolg, siehe oben.

Dem Mandanten ist zu raten,
 gegen die Dftr 1 und 2
 jeweils im Rahmen der An-
fechtungsklage vorzugehen,
 § 42 I Arb. 1 VwGO. Diese
 ist beim VG Hamburg einzu-
 legen. Aufgrund der vorstichigen
 Klagefrist sollte die Klage
 mit einem Wiedereinstellung-
antrag nach § 60 VwGO ver-
 bunden werden.

ist im Zeitpunkt der gerichtlichen
Aufhebung der Klage
 erhoben, so hätte Anträge
 nach § 50 V 1 VwGO Aus-
 sicht auf Erfolg. Dem
 Mandanten ist die Erhebung
 von Anträgen nach § 50 V 1
 Arb. 1 und 2 VwGO zu raten,
 um die aufschiebende Wir-
kung der Klage zu erreichen.
 So kann z. B. sein Schwester
 bis zur Entscheidung über
 die Hauptsache weiterfahren.

Ein Antrag nach § 50 I VwGO trachtet nicht erfolgsvorprekend, die Behörde ist in ihrer Rechtsmahnung festgelegt. 31

ja

Da § 73 II VwGO bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung erst durch die Widerspruchsbehörde nicht greift, sollte der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids angegriffen werden und nicht allein der Widerspruchsbescheid

ja

Die Anfechtungsklage und der Widerspruchsantrag sollen innerhalb der Frist des § 60 II 1 und 3 VwGO erhoben werden, 250 bis zum 27.02.17 (zwei Wochen ab dem 13.02.17).

Das mangeltat Verschulden soll durch eine eides-
stattliche Vorrichtung der Frau Decker und Frau Schäfer glaubhaft gemacht werden

B. Praktische Teil
I. Anträge nach § 50 V 1 VwGO

Rechtsanwaltin
Susanne Deblu
Große Bleiche 8
20354 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg

Antrag auf einstweilige
Rechtschutz

aus

Christoph Weat
Steinstraße 15
20095 Hamburg

- Antragsteller -

Verfahrensbefähigte: Deblu,
Große Bleiche 8, 20354 Hamburg

geyer

33

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Bezirksrat
Hamburg - Mitte, Kechmann,
Klosterwall 6
20095 Hamburg

- Antragssegnung -

Ich bestätige mich für den
Antragsteller und beantrage
namens und in Vollmacht des
Antragstellers

die aufschreibende Wirkung
an Anfechtungsklage des
Antragstellers gegen den
Bescheid des Antragsseg-
nuns vom 30.8.16 in
gestalt des Widerspruch-
bescheids vom 03.01.16
wird bzgl. Ziffu 1 des
Bescheids vom 30.8.16
wiedergestellt und
bzgl. Ziffu 2 desselben
Bescheids angerechnet

Begründung:

I.

Der Antragsteller lieft folgende Sachverhalte zugrunde:

Die Antraggeberin rief am 30.8.16 ein zweites Unterlagenverzeichnis gegen den Antragsteller der Ehe Buma- und Gärtnereibetrieb führt.

Der Widerspruch des Antragstellers wird sie am 31.17 zugestellt am 6.1.17 zurück und Ordnung die sofortige Vollziehung an.

Bestehende Steuerschulden habe der Antragsteller ab es k.p. ein Scheinvermögen und ein Stundenzettel. Beratung mit dem Finanzamt vor.

Seit über 4 Jahre lebt der Antragsteller straffrei und pflegt kranke Lebenspartnerin Mutter.

Der Widerspruchsbeseid erlangt erst am 13.2.17 in die Hände der Untertuch. Die ordnungsgemäß eingereichte und überbrachte Anträge hat diesen Verstoß nicht vorsetzt.

A.

[rechtliche Ausführungen
stehen]

jet.

Rechtswahlrecht, BBL

II. Anfechtungsklagen

35

Kennzeichn. Nr.
Susanne Debl
Große Bleiche 8
20354 Hamburg

Vg Hamburg

Klage

des

Christoph Wacht
Steinstr. 11
20087 Hamburg

- Mägr -

Vorfahrtbewilligung: K 114
Debl, Große Bleiche 8,
20354 Hamburg

gegen

FNH, vertreten durch das 37. f
Bezirksamt HH Mitte, Rechts-
amt, Klosterwall 6,
20087 Hamburg

- Beilage -

Namens und in Vollmacht des
Klägers beantrage ich

dem Kläger in Bezug
auf die Klage für die
Wiederherstellung in der
vorigen Phase zu
erwähnen.

gut

In der mündlichen Verhandlung
werde ich beantrage

den Bescheid der Be-
klyter vom 30.1.16
in Gestalt des Wieder-
spruchbescheides vom
3.1.17 wird aufgehoben.

Begründung:

[Erläuterung]

RA Deblu

Respekt! Das ist wirklich ein
beachtliche Arbeit!

Sehr umfassend, sehr professionell
und mit guter Tiefe.

Wie Sie auch an den Anwendungen
sehen, habe ich wenig ausseren
Zweck als den offR Wausen
brauchen Sie kein Angst zu
haben!

Sauere

14. P.

W.
8/16